

Ort der Leistungserbringung:

(ggf. Beiblatt beilegen, falls mehr als drei Betriebsstätten)

1. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|, Adresse: _____

2. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|, Adresse: _____

3. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|, Adresse: _____


2. Beantragung

Beantragt wird die Genehmigung für folgende Leistungen:

GOP 01439 - Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde

GOP 01450 - Zuschlag Videosprechstunde

3. Apparativ-technische Ausstattung


- Die technischen Anforderungen an die apparative Ausstattung der Arztpraxis gemäß der Anlage 1 BMV-Ä Anlage 31b werden erfüllt:
- Kamera
 - Bildschirm (Monitor, Display etc.):
 - Bildschirmdiagonale: mindestens 3 Zoll
 - Auflösung: mindestens: 640x840 px
 - Bandbreite: mindestens 2000 kbit/s im Download
 - Mikrofon und Tonwiedergabeeinheit müssen vorhanden sein
- Zertifizierter Videodienstanbieter (**bitte beifügen**):
- Erklärung des zertifizierten Videodienstanbieters (bitte **Anlage A** verwenden)
- oder
- einfacher Beleg (z. B. Rechnung), **der den Namen der Praxis beinhaltet**
- 

4. Erklärung


Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung der zugelassenen apparativ-technischen Ausstattung unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns mitzuteilen.

Ich (Antragsteller und der ggf. beim Antragsteller tätige Arzt) bestätige, dass ich den Inhalt des Antrags, des beigefügten Anhangs sowie der Anlage mit seinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe und erkenne diesen ausdrücklich als für mich rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sind Bestandteil dieser Teilnahmeerklärung / dieses Antrags.

Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragte Leistung erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, an dem Ihnen der Genehmigungsbescheid zugegangen ist.


Bitte denken Sie daran, alle mit  gekennzeichneten Nachweise dem Antrag beizulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsarzt /Therapeut /
BAG-Vertretungsberechtigter /
MVZ-Vertretungsberechtigter 

Bei Antragstellung für einen beim Antragsteller tätigen Arzt zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift angestellter Arzt / angestellter Therapeut 

Stempel Antragsteller

Checkliste	Ist dem Antrag beigefügt
1) Erklärung des zertifizierten Videodiensteanbieters (Anlage A) oder	<input type="checkbox"/>
2) einfacher Beleg (z. B. Rechnung)	<input type="checkbox"/>

Genehmigungsantrag – Anhang –



Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne in Textform zu.

Sofern die genehmigungspflichtigen Leistungen in einem MVZ erbracht werden sollen, ist der Antragsteller stets der MVZ-Vertretungsberechtigte. Dies trifft sowohl bei zugelassenen Vertragsärzten im MVZ als auch bei angestellten Ärzten im MVZ zu. Der Arzt, der die Leistungen im MVZ erbringen wird und für den die fachlichen Nachweise vorzulegen sind, hat den Antrag mit zu unterzeichnen. Der Genehmigungsbescheid wird dem MVZ erteilt.

Für die Entscheidung über Anträge auf genehmigungspflichtige Leistungen kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Anlage 1 der Beitrags- und Gebührenordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses vom 21. Februar 2017 sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) abrufbar.

Die Vereinbarung über die Anforderung an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß **Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)** ist auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) unter <http://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php> abrufbar.

Anlage A

zum Antrag auf Genehmigung
zur Ausführung und Abrechnung der **Videosprechstunde** im Rahmen der vertragsärztlichen
Versorgung

Erklärung des zertifizierten Videodiensteanbieters

Nutzer der apparativen Einrichtung:

LANR: | | | | | | | | | | **Titel** _____
Name _____, **Vorname** _____

Standort(e) der apparativen Einrichtung:

(ggf. Beiblatt beilegen, falls mehr als drei Betriebsstätten)

BSNR: | | | | | | | | | |, Adresse: _____

BSNR: | | | | | | | | | |, Adresse: _____

BSNR: | | | | | | | | | |, Adresse: _____

1. Gemäß der Vereinbarung über die Anforderung an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde nach Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) muss der für die Videosprechstunde genutzte Videodiensteanbieter folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Arzt muss sich für den Videodienst registrieren.
- Der Videodienst muss keinen Zweitzugang vorhalten. Sofern ein Zweitzugang für Praxispersonal möglich ist, darf dieser alleine und ausschließlich zu organisatorischen Zwecken im Zusammenhang mit der Videosprechstunde genutzt und mit diesem keine Videosprechstunde durchgeführt werden.
- Patienten müssen sich ohne Account anmelden können, der Klurname des Patienten soll für den Arzt erkennbar sein. Der Zugang darf nur zum Kontakt mit dem initiierenden Arzt führen und muss zeitlich auf höchstens einen Monat befristet sein.
- Der Videodiensteanbieter muss gewährleisten, dass der Arzt die Videosprechstunde ungestört, z. B. ohne Signalgeräusche weiterer Anrufer, durchführen kann.
- Die Übertragung der Videosprechstunde erfolgt über eine Peer-to-Peer-Verbindung, ohne Nutzung eines zentralen Servers. Ein zentraler Server darf lediglich zur Gesprächsvermittlung genutzt werden.
- Der Videodiensteanbieter muss gewährleisten, dass sämtliche Inhalte der Videosprechstunde während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik Ende-zu-Ende, beispielsweise nach der Technischen Richtlinie 02102 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuell gültigen Fassung, verschlüsselt sind.

- Die eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv sein. Die Entscheidung über die Durch- bzw. Fortführung der Videosprechstunde bei abnehmender Ton- und Bildqualität obliegt den Gesprächsteilnehmern. Sofern Konkretisierungen zu den Anforderungen an die bei der Übertragung einzusetzenden Technik sowie Bild- und Tonqualität erforderlich sind, werden diese in einem anwendungsspezifischen Anhang zur Anlage 31b zum BMV-Ä indikationsbezogen geregelt.
- Sämtliche Inhalte der Videosprechstunde dürfen durch den Videodienstanbieter weder eingesehen noch gespeichert werden.
- Videodienstanbieter dürfen nur Server in der EU nutzen. Alle Metadaten müssen nach spätestens drei Monaten gelöscht werden und dürfen nur für die zur Abwicklung der Videosprechstunde notwendigen Abläufe genutzt werden. Die Weitergabe der Daten ist untersagt.
- Die Nutzungsbedingungen müssen vollständig in deutscher Sprache und auch ohne vorherige Anmeldung online abrufbar sein.
- Das Schalten von Werbung im Rahmen der Videosprechstunde ist untersagt.

2. Der Anbieter muss den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten (nach a) und b)) sowie die inhaltlichen Anforderungen (nach c)) gemäß Nr. 1 erfüllt.

Diese Nachweise können erbracht werden durch:

- a) Informationssicherheit:
- ein Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik
- oder**
- ein Zertifikat über die technische Sicherheit von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.
- b) Datenschutz:
- ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde
- oder**
- ein Datenschutzzertifikat von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.
- c) Inhalte:
- ein Zertifikat oder Gutachten oder vergleichbare Bestätigung von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Herstellers/Vertriebers

Ansprechpartner

Telefonnummer